

An die
Stadt Schwandorf
- Ordnungsamt –
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

**Antrag gem. § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
für das Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (Boden- oder Barockfeuerwerk) der
Kategorie F 2 während des Jahres**

Ich beantrage hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV und die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (z.B. Sonnen, Fontänen) notwendige Ausnahmegenehmigung.

Antragsteller/in: (Mindestalter 18 Jahre)	Durchführender: (wenn nicht Antragsteller)
Anschrift:	Anschrift:
Telefon/Fax/E-Mail:	Telefon/Fax/E-Mail:
Anlass des Feuerwerkes:	
Zeitpunkt des Feuerwerkes (Datum, Uhrzeit, Dauer):	
Ort des Feuerwerkes (Anschrift oder Flurnummer, Lage auf dem Grundstück) – <u>bitte Lageplan beifügen!</u>	
<input type="checkbox"/> Ich bin Grundstückseigentümer des Abbrennplatzes <input type="checkbox"/> Das Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt vor. Bitte zutreffendes ankreuzen!	

Bitte durch Ankreuzen bestätigen:

Ich versichere, dass

das Abbrennen des Feuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- oder Alten-/Pflegeheimen, Fachwerkhäusern bzw. in dicht besiedeltem Wohngebiet stattfindet und unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 100 Metern zu Waldflächen und leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Stroh, Reisig) sowie von mindestens 5 m zu Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen erfolgt.

Ich erkläre

alle Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass des Abbrennen dieses Feuerwerks aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden bzw. erhoben werden könnten.

Ich verpflichte mich

die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden durch das Abbrennen des Feuerwerks entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über meine / unsere Haftpflicht unberührt.

Mir ist bekannt, dass

eine Genehmigung nur für Feuerwerke mit einer Steig-/Effekthöhe bis max. 20 Meter erteilt wird und dass ausschließlich „stille“ Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/ Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z.B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) zu verwenden sind.

ausreichend Sicherheitsabstand zu brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Flächen zu halten ist und geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und unzumutbaren Lärmbelästigungen zu treffen sind.

ich die von den Effekten des Feuerwerks betroffenen Anwohner in geeigneter Weise (z.B. Handzettel, Hausaushänge) über den Tag und die Zeit des Feuerwerks zu informieren habe.

Bitte beachten:

Entsprechend der Sprengverwaltungsvorschrift müssen Feuerwerke generell bis spätestens 22:00 Uhr (MEZ) beendet sein. In den Monaten, in denen die Sommerzeit gilt, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis 22.30 Uhr.

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Bitte legen Sie diesem Antrag einen möglichst genauen Plan des Abbrennortes bei, aus dem die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z.B. Bäume) deutlich erkennbar sind.

Anträge ohne genauen Plan des Abbrennortes können nicht bearbeitet werden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Schwandorf,
